

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR

Aufgrund der §§ 141 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 zugestimmt.

Artikel I

§ 5 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Hameln, 2 Vertretern des Flecken Coppenbrügge sowie einen Mitarbeitervertreter oder einer Mitarbeitervertreterin, sofern die AÖR Mitarbeiter beschäftigt.
Für die Beigeordneten ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der selben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

- (3) Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, für Beigeordnete der Stadt Hameln endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Hauptausschuss (Verwaltungsausschuss); für die Mitarbeitervertreterin oder den Mitarbeitervertreter endet die Amtszeit mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Im Übrigen üben die Verwaltungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Verwaltungsratsmitglieder aus, außer der Rat der Stadt Hameln bestimmt etwas Anderes.

§ 6 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung

§ 6

Zuständigkeit Verwaltungsrat

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
2. die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, auch soweit diese durch Satzung erfolgt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 16.11.2022 in Kraft

Hameln, den 16. 11. 2022

Ralf Wilde, Vorstand